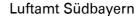
### Regierung von Oberbayern





Regierung von Oberbayern · 80534 München

Empfangsbekenntnis Flughafen München GmbH Konzerneinheit Recht Nordallee 25 85356 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger Telefon +49 (89) 2176-2375 Zimmer

E-Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

1414

luftamt@reg-ob.bayern.de

Unser Geschäftszeichen

München,

01.12.2022

ROB-3721.25\_04-3-21

15.02.2023

Verkehrsflughafen München:

Ersatz des Parkhaus P8 in der Zentralen Zone durch einen Parkhaus-Neubau (Parkhaus P8 (neu));

Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Satz 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

#### Anlagen:

- 1 Satz Planunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekenntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 01.12.2022 erlässt die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBI I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 131 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBI. I S. 3436), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBI S. 718), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 22.02.2022 (150. ÄPG), Az. 25-33-3721.1-MUC.1-4-19-150, folgenden

### 151. Änderungsbescheid – Plangenehmigung: (151. ÄPG)

Dienstgebäude Heßstraße 130 80797 München

Tram 20/21/29 Hochschule M. Bus 153/154 Infanteriestr. Süd **Telefon Vermittlung** +49 89 2176-0

E-Mail poststelle@reg-ob.bayern.de

Telefax +49 (89) 2176-2914

Internet www.regierung-oberbayern.de



#### A Verfügender Teil

#### I Genehmigung des Plans

Der Plan zum Ersatz des Parkhauses P8 in der Zentralen Zone des Flughafens München durch einen Parkhaus-Neubau (Parkhaus P8 (neu)) wird nach Maßgabe der zusammen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, nach Maßgabe der in den Ziffern A.II und A.VIII.2 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis, nach Maßgabe der in den Ziffern A.V und A.VI bezeichneten Plänen, Maßnahmenblättern und Verzeichnissen sowie nach Maßgabe der in Ziffer A.VII verfügten Nebenbestimmungen und Hinweisen zugelassen.

#### II Wasserrechtliche Erlaubnis

Es wird folgende wasserrechtliche Erlaubnis erteilt:

 Gehobene Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 WHG zum Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus den Dachflächen des Parkhauses P8 (neu) in der Zentralen Zone in das Grundwasser. (Ziffer V.37 PFB MUC)

#### III Baubeschränkungen im Bauschutzbereich

Für das Parkhauses P8 (neu) in der Zentralen Zone wird die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 4 LuftVG erteilt.

Diese Genehmigung bezieht sich auf eine maximale Höhe der baulichen Anlagen von 472,00 m ü. NN (20,00 m ü. Grund) sowie auf den Koordinaten-Plan "Neubau Parkhaus P8", M 1 : 1.000.

#### IV Hinweis auf eingeschlossene Entscheidung

Diese Plangenehmigung beinhaltet folgende Entscheidung (§ 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Satz 2, Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG):

- Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG, § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Verbot der Zerstörung eines Biotops.

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

# V Änderungen in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer I/J (Bauliche Anlagen und Grünordnung) PFB MUC

In Ziffer I/J PFB MUC werden folgende Pläne, Maßnahmenblätter und Grunderwerbsverzeichnisse eingefügt:

- Tektur zu Plan I-02c Ersatzneubau Parkhaus P8 vom 18.11.2022, M 1 : 5.000.
- J-768 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Oberdingermoos vom 07.10.2022, M 1: 2.000.
  - Zu Plan J-768:
    Maßnahmenblatt J-768-A-1 vom 20.10.2022.
- Grunderwerbsverzeichnis Ersatzneubau Parkhaus P8 Gemeinde Oberding, Gemarkung Oberding, vom 28.11.2022.

## VI Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) PFB MUC

In Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) wird folgender Teil eingefügt:

"Parkhaus P8 (neu) in der Zentralen Zone

- 1. Der Plan zum Ersatz des Parkhauses P8 in der Zentralen Zone des Flughafens München durch einen Parkhaus-Neubau (Parkhaus P8 (neu)) wird zugelassen.
- 2. Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
  - Antrag vom 01.12.2022
  - Erläuterungsbericht Neubau P8, Flughafen München GmbH, vom 27.08.2022
  - Rendering Schrägsicht West Neubau Parkhaus P8, ohne Maßstab
  - Rendering Schrägsicht Süd Neubau Parkhaus P8, ohne Maßstab
  - Konzeptplanung Schemagrundriss E04, M 1 : 250, Planungsbüro ZTR. vom 05.08.2022
  - Konzeptplanung Schemagrundriss E05, M 1 : 250. Planungsbüro ZTR. vom 05.08.2022

- Schemaschnitte / -ansichten Schemagrundriss, Schnitte 1-1 und 2-2, Ansichten Nord und Süd und Ost, M 1: 250, Planungsbüro ZTR. vom 05.08.2022
- Schemaschnitte / -ansichten Schemagrundriss, Schnitt 3-3, Ansichten West und Ost, M 1 : 250, Planungsbüro ZTR. vom 05.08.2022
- Konzeptplanung Schemagrundriss Baustelleneinrichtung, M 1: 250, Planungsbüro ZTR. vom 12.05.2022
- Neubau P8, Erläuterungsbericht Entwässerung, Flughafen München GmbH, vom 12.09.2022, mit Anhängen 1 bis 15
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Neubau Parkhaus P8, Grünplan GmbH, vom 24.11.2022 nebst Anlagen
- Abriss und Neubau P8, Unterlagen zum europäischen Artenund Gebietsschutz, Büro PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH, vom 17.10.2022
- Neubau Parkhaus P8, Betrachtung der Auswirkungen auf das Grundwasser anhand des Grundwasserströmungsmodells, emc Gesellschaft zur Erfassung und Bewertung von Umweltdaten mbH, vom 05.09.2022
- Neubau Parkhaus P8, Koordinaten-Plan: M 1 : 1.000
- Koordinaten-Liste zum Koordinaten-Plan, lfd. Nrn. 1 bis 72"

# VII Änderungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) Ziffer 14 (Weitere Betriebsanlagen)

In Ziffer 14 wird folgende Ziffer 14.45 angefügt:

"14.45	Parkhaus P8 (neu) in der Zentralen Zone		
14.45.1	Anforderungen des Naturschutzes		
14.45.1.1	Der Landschaftspflegerische Begleitplan "Neubau Parkhaus P8" Stand 24.11.2022 (LBP) ist zu beachten. Insbesondere sind die darin genannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.		

- 14.45.1.2 Die Kompensationsmaßnahme (Plan J-768 und Maßnahmenblatt J-768-A-1) ist spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Parkhauses P8 (neu) her- und für die Dauer des Eingriffs bereitzustellen.
- 14.45.1.3 Der Unterhalt der Ausgleichsmaßnahme (J-768-A-1) ist gemäß den Pflegevorgaben des LBP ab Herstellungsdatum für mindestens 15 Jahre sicherzustellen.

- 14.45.1.4 Die Abrissarbeiten dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Wiesenbrüter (15.03. 15.07.) stattfinden. Sind Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit erforderlich, muss durch einen fachlich qualifizierten, erfahrenen Vogelkundler ausgeschlossen werden, dass im Umkreis von 100 m um die Baumaßnahmen Brutplätze bodenbrütender Vogelarten vorkommen.
- 14.45.1.5 Die Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. erfolgen.
- 14.45.1.6 Der Beginn der Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding spätestens einen Monat vorher anzuzeigen.
- 14.45.1.7 Spätestens mit Beginn der Maßnahmenherstellung sind der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding die für die Erfassung und Kontrolle der beauflagten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Angaben einschließlich einer digitalen Abgrenzung im shapefile-Format zu übermitteln.
- 14.45.1.8 Der offizielle Meldebogen für die Kompensationsfläche (s. https://www.lfu.bayern.de/natur/oefka\_oeko/flaechenmeld ung/ausgleich\_ersatz/index.htm) ist incl. Luftbild von der FMG möglichst in digitaler Form an die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Freising, Frau Schemmer (Tel. 08161/600-419; Mail: gabriele.schemmer@kreis-FS.de) o. V. i. A. zu senden.
- 14.45.2 Nebenbestimmungen und Hinweise zu den §§ 12 und 18a LuftVG
- 14.45.2.1 Für die Fassadengestaltung sind Großlamellen zu verwenden.
- 14.45.2.2 Bei der Errichtung der Bauwerke eventuell zum Einsatz kommende Baugeräte, insbesondere Kräne, ist das Luftamt Südbayern zwecks Prüfung der Hindernisfreiheit (§ 12 LuftVG) zu beteiligen.

VIII

Änderungen in Ziffer V. (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41 c BayWG a. F. / § 58 WHG mit Auflagen) PFB MUC

1

Änderungen in Ziffer V.6 (Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke)

In Nr. 18 der Tabelle in Ziffer V.6.1.1 (Liste der Bauwerke in grundwasserführenden Schichten) wird im Anschluss an die Zeile "Gebäude im Passagierabfertigungsbereich" folgender Hinweis in den Spalten 2, 3 und 4 aufgenommen:

Nr.	Bauwerk	Beschluss	Plan
	Hinweis: einschl. Parkhaus P8 (neu)	151. ÄPG 15.02.2023	Plan D1a/F 6.1a - 92b

#### 2 Anfügung einer Ziffer V.37

Es wird folgende Ziffer V.37 angefügt:

"37

Gehobene Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 WHG zum Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus den Dachflächen des Parkhauses P8 (neu) in der Zentralen Zone in das Grundwasser

37.1

Der FMG wird zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus den Dachflächen (Hauptdach; Dachflächen der Treppenhäuser, der Erschließungsrampen, der Technikräume sowie der Zufahrtsund Rampenbereiche) des Parkhauses P8 (neu) in der Zentralen Zone in das Grundwasser die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 15 WHG erteilt.

#### 37.2 Der Erlaubnis liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 01.12.2022
- Erläuterungsbericht Neubau P8, Flughafen München GmbH, vom 27.08.2022
- Neubau P8, Erläuterungsbericht Entwässerung, Flughafen München GmbH, vom 12.09.2022, mit Anhängen 1 bis 15
- Neubau Parkhaus P8, Betrachtung der Auswirkungen auf das Grundwasser anhand des Grundwasserströmungsmo-

- dells, emc Gesellschaft zur Erfassung und Bewertung von Umweltdaten mbH, vom 05.09.2022
- Nachweis der Korrosionsklasse des beschichteten Trapezblechdaches
- Hydrogeologisches Gutachten der augeon GmbH & Co.KG. vom 08.09.2022 (Baugrundgutachten)
- 37.3 Die Erlaubnis ist, abweichend von der allgemeinen Befristung, bis zum 28.02.2053 befristet.
- 37.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen
- 37.4.1 Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen
- 37.4.1.1 Das Vorhaben ist entsprechend der vom Wasserwirtschaftsamt München geprüften Planung sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 37.4.1.2 Die Versickerungsanlagen dürfen nur in verunreinigungsfreiem Boden, anstehend bis zum Grundwasserleiter, errichtet werden. In Bereichen mit belasteten, anthropogenen Auffüllungen (z. B. Altverfüllungen) und belasteten Böden ist die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser unzulässig.
- 37.4.1.3 Im Bereich von Versickerungseinrichtungen und deren Sickerwege dürfen keine Recyclingbaustoffe eingebaut werden.
- 37.4.1.4 Die Mächtigkeit des Sickerraums hat bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand laut Vorgabe im DWA-Arbeitsblatt A 138 mindestens 1 m zu betragen, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten.
- 37.4.1.5 Die Niederschlagswasserbehandlungs- und/oder versickerungsanlagen sind entsprechend den Vorgaben im DWA-Arbeitsblatt A 138 zu betreiben und zu warten. Insbesondere Sedimentationsanlagen sind einer regelmäßigen, mindestens halbjährlichen Kontrolle zu unterziehen. Abgesetzter Schlamm ist ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen.
- 37.4.1.6 Die Einleitung von anderen als den beantragten Abwässern, sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, sind untersagt.
- 37.4.1.7 Die Lagerung und der Umgang von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Versickerungsanlage ist untersagt.
- 37.4.1.8 Werden die Versickerungsanlagen durch Öle, Treibstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt, ist unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt München zu verständigen. Eventuelle Sanierungsmaßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit dieser Behörde durchgeführt werden.

#### 37.4.2 Bauabnahme

Die Abwasseranlagen sind gemäß Art. 61 Abs. 1 BayWG von einem nach Art. 65 BayWG zugelassenen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) abzunehmen.

Auf Grundlage der vorgelegten und vom Wasserwirtschaftsamt München geprüften Antragsunterlagen muss bestätigt werden, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt wurde oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen wurden.

Zur ordnungsgemäßen Abnahme ist der PSW so rechtzeitig zu beteiligen, dass eine Durchführung von Teilabnahmen von Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar und von wesentlicher Bedeutung sind, erfolgen kann.

#### Hinweis:

Eine Liste der privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft ist im Internet unter www.lfu.bayern.de erhältlich.

Die Abnahmebestätigung ist dem Wasserwirtschaftsamt München spätestens vier Wochen nach Baufertigstellung vorzulegen.

#### 37.4.3 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebsund Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Luftamt Südbayern und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche baubzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

#### 37.4.4 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

#### 37.4.5 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Die FMG hat im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (§ 101 WHG, Art. 58 BayWG) den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörde den Zutritt und die Besichtigung der Anlagen zu gewähren.

- 37.4.6 Hinweise
- 37.4.6.1 Es wird darauf hingewiesen, dass der Betreiber der Versickerungsanlage im Falle eines Versagens der Versickerungsanlage (z.B. bei höheren Niederschlägen, zusetzen der Anlage, usw.) eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers zu gewährleisten hat.
- 37.4.6.2 Für Schäden jeder Art, die Dritten im Zusammenhang mit den Entwässerungseinrichtungen entstehen sollten, haftet die FMG.
- 37.4.6.3 Sollten unbeschichtete, kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dachflächen zur Ausführung kommen, sind u. U. zusätzliche Behandlungsmaßnahmen für das zu versickernde Regenwasser vorzunehmen. In diesem Fall muss erneut eine Bewertung nach ATV-DVWK-M153 erfolgen und die Einleitung des Niederschlagswassers neu beantragt werden.
- Im Zuge der weiteren Planung für die Baumaßnahme wird empfohlen, im Bereich der Bodenprobe-Entnahmestelle 8170B genauere Untersuchung hinsichtlich eines möglichen Schadstoffeintrags ins Grundwasser durchzuführen, um eine Grundwasserverunreinigung ausschließen zu können. Der anfallende Erdaushub ist entsprechend den Empfehlungen unter Ziffer 7.4 des Baugrundgutachtens zwischenzulagern und für den Entsorgungsweg zu beproben. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind jegliche in der Baugrube vorgefundenen Schadstoffkontaminationen vollständig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### IX Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 4.500,-- € festgesetzt.

Für die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Satz 4 LuftVG wird eine Gebühr i. H. v. 400,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 1.716,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 6.616,-- €).

#### B Sachverhalt

#### I Ausgangssituation

Das bestehende Parkhaus P8, das bereits im Zuge der ersten Ausbaustufe des Flughafens München im Jahr 1992 in Betrieb genommen wurde, befindet sich am südlichen Ende der Zentralen Zone des Flughafens zwischen den Terminals 1 und 2 und kann über die Terminalstraßen West und Mitte angefahren werden. Die Kapazität des Parkhauses P8 beläuft sich auf 2.300 PKW-Stellplätze, die sich über fünf Ebenen verteilen.

Aufgrund der langjährigen intensiven und durchgängigen Nutzung im 24/7-Betrieb ist die Bausubstanz des Parkhauses P8 mittlerweile stark angegriffen. Aufgrund der zum Teil erheblichen Bauschäden wurde das Parkhaus P8 inzwischen außer Betrieb genommen.

#### II Vorhaben und Begründung

Aufgrund dieser Ausgangssituation sieht die FMG von einer Instandsetzung des bestehenden Parkhauses P8 ab. Die FMG beabsichtigt, die bestehende Anlage zu beseitigen und an gleicher Stelle einen Ersatz-Neubau zu realisieren. Die Entscheidung für einen Neubau bietet zugleich die Möglichkeit, aktuelle Anforderungen an zeitgemäße Parkgebäude zu realisieren. Dazu gehört etwa die Verbreiterung der Stellplatzbreite um 10 cm je Stellplatz (auf 2,50 m) und die Schaffung der Voraussetzungen für die Anforderungen an die Ladeinfrastruktur für Elektro-Fahrzeuge. Auch wird die Schaffung zusätzlicher Stellplatzkapazitäten in der Zentralen Zone, – z. T. auch, um den zu erwartenden Stellplatzentfall als Folge weiterer Sanierungs- bzw. Neubauvorhaben an Parkhäusern "der ersten Generation" (Inbetriebnahme 1992) kompensieren zu können – aufgrund der zu erwartenden Parkraumnachfrage von terminalnahen, fußläufig erreichbaren Stellplätzen angestrebt.

Zur Erreichung dieser Ziele soll das zu errichtende Parkhaus P8 (neu) über acht Parkebenen mit insgesamt 3.730 Stellplätzen verfügen. Die Bauhöhe soll, ausgehen vom Geländeniveau der Terminalstraßen, rd. 20 m betragen.

## III Antrag auf Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 75 Abs. 6 BayVwVfG

Mit Schreiben vom 01.12.2022 beantragte die FMG, den Plan zum Ersatz des Parkhauses P8 in der Zentralen Zone des Flughafens durch einen Parkhaus-Neubau (Parkhaus P8 (neu)) nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG zu genehmigen und über die folgenden Anträge zu entscheiden:

- gehobene Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10 und 15 WHG für die Versickerung des von den Dachflächen des Parkhaus-Neubaus und dessen Nebeneinrichtungen (Treppenhäuser, Erschließungsrampen, Technikräume, Schrankenbereiche) abfließenden Niederschlagswassers über Füllkörperrigolen bzw. Bodenpassage in das Grundwasser zu erteilen und Ziffer V PFB MUC entsprechend zu ergänzen.
- Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Satz 4 LuftVG (Vorhaben im Bauschutzbereich).

Zur Umsetzung ihres Vorhabens legte die FMG folgende Pläne, Maßnahmenblätter und Verzeichnisse zur Feststellung vor:

- Plan Tektur zum Plan der baulichen Anlagen
- Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahme Oberdingermoos einschließlich des dazugehörigen Maßnahmenblattes und Grunderwerbsverzeichnisses

Zusammen mit dem Antrag vom 01.12.2022 wurden darüber hinaus folgende Pläne und Unterlagen (Anlagen) vorgelegt:

- Erläuterungsbericht Neubau P8, Flughafen München GmbH, vom 27.08.2022
- Rendering Schrägsicht West Neubau Parkhaus P8, ohne Maßstab
- Rendering Schrägsicht Süd Neubau Parkhaus P8, ohne Maßstab
- Konzeptplanung Schemagrundriss E04, M 1 : 250, Planungsbüro ZTR. vom 05.08.2022
- Konzeptplanung Schemagrundriss E05, M 1 : 250. Planungsbüro ZTR. vom 05.08.2022
- Schemaschnitte / -ansichten Schemagrundriss, Schnitte 1-1 und 2-2, Ansichten Nord und Süd und Ost, M 1 : 250, Planungsbüro ZTR. vom 05.08.2022
- Schemaschnitte / -ansichten Schemagrundriss, Schnitt 3-3, Ansichten West und Ost, M 1 : 250, Planungsbüro ZTR. vom 05.08.2022
- Konzeptplanung Schemagrundriss Baustelleneinrichtung, M 1 : 250, Planungsbüro ZTR. vom 12.05.2022
- Neubau P8, Erläuterungsbericht Entwässerung, Flughafen München GmbH, vom 12.09.2022, mit Anhängen 1 bis 15
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Neubau Parkhaus P8, Grünplan GmbH, vom 24.11.2022 nebst Anlagen
- Abriss und Neubau P8, Unterlagen zum europäischen Arten- und Gebietsschutz, Büro PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH, vom 17.10.2022
- Neubau Parkhaus P8, Betrachtung der Auswirkungen auf das Grundwasser anhand des Grundwasserströmungsmodells, emc Gesellschaft zur Erfassung und Bewertung von Umweltdaten mbH, vom 05.09.2022
- Neubau Parkhaus P8, Koordinaten-Plan: M 1: 1.000
- Koordinaten-Liste zum Koordinaten-Plan, lfd. Nrn. 1 bis 72

#### IV Verfahrensgegenstände

Diese Plangenehmigung betrifft die von der FMG zur Entscheidung beantragten fachplanerischen Voraussetzungen zur Errichtung des Parkhauses P8 (neu). Diese Flächen befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Oberding auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestelltem Flughafengelände, das sich im Eigentum der FMG befindet. Zu dem Vorhaben zählen auch die dafür erforderlichen Erschließungs- und Folgemaßnahmen.

Verfahrensgegenstände dieser Plangenehmigung sind im Einzelnen:

- Anhebung der maximal zulässigen Höhe der Gebäude bezogen auf die unveränderte Bezugshöhenlage 447 m üNN von bisher 14,5 m auf nunmehr 24 m auf den bestehenden Hochbauflächen für die bauliche Art der Nutzung Parkpaletten "PP" am südlichen Ende der Zentralen Zone. Die zulässige maximale Baumasse wird von bisher jeweils 0,11 Mio. m³ auf jeweils 0,15 Mio. m³ erhöht.
- Die gehobene Erlaubnis für den wasserrechtlichen Benutzungstatbestand "Versickerung des von den Dachflächen des Parkhaus-Neubaus und dessen Nebeneinrichtungen (Treppenhäuser, Erschließungsrampen, Technikräume, Schrankenbereiche) abfließenden Niederschlagswassers über Füllkörperrigolen bzw. Bodenpassage in das Grundwasser".
- Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan.
- Genehmigung nach § 12 Abs. 2 LuftVG.

#### C Verfahren

#### I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern (künftig bezeichnet als Luftamt) ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 LuftVG, § 26 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 und 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayVwVfG örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit für die Bewilligung sowie für die beschränkte und gehobene Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz ergibt sich aus § 19 Abs. 1 WHG.

Das Luftamt kann nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Die auf den verfahrensgegenständlichen Hochbauflächen "PP" fachplanungsrechtlich zugelassenen Hochbauten einschließlich Widmungszweck können grundsätzlich Bestandteil einer Flughafenanlage sein (vgl. auch die Ausführungen zur Planrechtfertigung, Ziffer D.I.1).

Rechtsvorschriften außerhalb des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sehen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG entsprechen muss (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG).

Insbesondere ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich, weil das Vorhaben nicht UVPpflichtig ist. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben, das die Tatbestandsmerkmale eines in Anlage 1 zum UVPG (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") genannten Vorhaben aufweist. Das Vorhaben entspricht auch keinem der in Nr. 18 Anlage 1 zum UVPG aufgelisteten Bauvorhaben. Insbesondere liegt kein Fall der Nr. 18.4 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Parkplatzes) vor, weil es sich bei der betroffenen Fläche um bereits planfestgestelltes Flughafengelände handelt und somit kein Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB vorliegt. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14)) nicht vor. Hiernach kann nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§§ 6 ff UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die in diesem Anhang 14 genannt bzw. behandelt werden, zu einer UVP-Pflicht führen. Dies ist bei den verfahrensgegenständlichen Bauflächen für Gebäude mit den sich aus den Antragsunterlagen zu entnehmenden Widmungszwecken nicht der Fall. Auch nach der unmittelbar auf der UVP-Richtlinie anknüpfenden Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union, nach der als Änderung eines Flugplatzes nicht nur Arbeiten, die eine Verlängerung der Startbahn zum Gegenstand haben, anzusehen sind, sondern bereits alle Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder der Ausrüstung eines Flugplatzes, sofern sie, insbesondere aufgrund ihrer Art, ihres Umfanges und ihrer Merkmale, als Änderung des Flugplatzes selbst anzusehen sind, ist für das verfahrensgegenständliche Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Bei Hochbauten mit dem fachplanungsrechtlich zugelassenen Widmungszweck "PP" handelt es sich nicht um solche, die dazu bestimmt oder geeignet sind, Auswirkungen auf die flugbetrieblichen Aktivitäten des Flugplatzes und den Luftverkehr zu haben, und dadurch den Flughafen selbst in einem anderen Licht erscheinen lassen. Außerdem unterscheidet sich das Parkhaus P8 (neu) von seinem an gleicher Stelle stehenden Vorgängerbau lediglich durch eine höhere Stellplatzkapazität.

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG), vgl. Ziffer C.III.

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestelltem Flughafengelände und befinden sich im Eigentum der FMG. Das Vorhaben wirkt sich nicht außerhalb des Flughafengeländes aus. Auch die Flächen für die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen befinden sich im Eigentum der FMG. Die Belegenheitsgemeinde Oberding sieht selbst keine Interessenkollision (vgl. Ziffer C.III).

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte das Luftamt zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für das Luftamt und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis kann das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

#### III Beteiligte Stellen

Das Luftamt hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Gemeinde Oberding
- Landratsamt Erding (LRA ED)
- Wasserwirtschaftsamt München (WWA)
- Regierung von Oberbayern Höhere Naturschutzbehörde (HNB)
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)
- Bundesausichtsamt für Flugsicherung (BAF)

Die **Gemeinde Oberding** führt aus, dass mit dem Vorhaben Einverständnis bestehe.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde im LRA ED teilt die Ausführungen der FMG zu bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkten, wonach die geplanten baulichen Anlagen verfahrensfrei sind (Art. 57 Abs. 3 BayBO). Die Untere Wasserrechtsbehörde im LRA ED teilt mit, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestünden. Bei Beachtung der in der wasserwirtschaftlichen Begutachtung durch das WWA vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen werde das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erteilt.

Die HNB teilt – auch für die Untere Naturschutzbehörde am LRA ED – mit, dass mit der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung Einverständnis bestehe. Die Ausgleichsmaßnahme J-768-A-1 werde als geeignet angesehen, auch als Ausgleich für die temporäre Zerstörung eines Biotops. Zum Gebietsschutz wird ausgeführt, dass das Vorhaben nicht innerhalb von Schutzgebieten liege. Das nächste Vogelschutzgebiet "Nördliches Erdinger Moos" sei ca. 250 m vom Vorhabensbereich entfernt. Durch das Vorhaben würden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in dessen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgelöst (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Die vorgesehenen Bauzeitenregelungen (Abbruch und Baufeldfreimachung) würden eine mögliche Tötung gebäudebrütender Vogelarten ausschließen und seien wichtige Vermeidungsmaßnahmen, denen zugestimmt werde.

Das **WWA** teilt mit, dass wasserwirtschaftliche Belange durch Versickerung des Niederschlagswassers und durch in das Grundwasser hineinragende Bauwerksteile berührt würden. Bauwasserhaltungsmaßnahmen seien nicht Verfahrensgegenstand. Da es durch die tiefgründenden Bauwerksteile zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Grundwasserverhältnisse komme und die Tiefenlage auch innerhalb der Vorgaben des planfestgestellten Lageplanes D 1a/F 6.1a-92b liege, sei kein gesondertes Wasserrechtsverfahren für die Grundwassereinwirkungen notwendig. Zur Versickerung des auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers wird ausgeführt, dass das gezielte Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Untergrund und damit in das Grundwasser eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG darstelle, die einer behördlichen Erlaubnis bedürfe. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehe mit der geplanten Einleitung des Niederschlagswassers von den Dachflächen in das Grundwasser Einverständnis, wenn im Einzelnen genannte Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet würden.

Die **DFS** führt aus, dass aus Hindernisgründen (§ 12 LuftVG) gegen das Vorhaben mit einer maximalen Höhe von 472,00 m ü. NN (20 m über Grund, also bezogen auf die tatsächliche Geländeoberkannte - Straßenniveau) keine Einwendungen bestünden. Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis werde nicht für erforderlich gehalten.

Das **BAF** hat mitgeteilt, dass es entschieden habe, dass durch die Errichtung das Parkhauses P8 (neu) keine zivilen Flugsicherungseinrichtungen gestört werden, wenn für die Fassadengestaltung Großlamellen verwendet werden.

#### D Materiell-rechtliche Würdigung

#### I Planrechtfertigung

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung.

Diesem Erfordernis ist genügt, wenn für das zur Plangenehmigung nachgesuchte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht, mithin also die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des zur Plangenehmigung nachgesuchten Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist.

#### 1 Anwendbarkeit des Luftverkehrsgesetzes

Mit dem Vorhaben werden Ziele verfolgt, die den Zielsetzungen des Luftverkehrsgesetzes entsprechen. Da der Gesetzgeber den in § 8 Abs. 1 LuftVG verwendeten Begriff "Flughafen" nicht näher definiert hat, muss der Inhalt oder Umfang, den ein Flughafen, bzw. eine der luftverkehrsrechtlichen Fachplanung unterliegende Flughafenanlage ausmacht, durch Auslegung ermittelt werden.

Zu einem Flughafen gehören – abhängig von dessen Verkehrsfunktion – neben den für die Luftfahrzeuge erforderlichen Flugbetriebsflächen und den damit in einem räumlichen Zusammenhang stehenden technischen Einrichtungen, auch diejenigen Anlagen und Einrichtungen, die zwar nicht die bereits genannten Funktionen erfüllen, die aber den Bedürfnissen der Nutzer des konkreten Flughafens dienen, von diesen auf diesem Flughafen erwartet werden und deshalb häufig bzw. typischerweise auf einem Flughafen mit entsprechender Funktion vorhanden sind. Derartige Anlagen und Einrichtungen bzw. deren Nutzungen können in die luftrechtliche Planfeststellung einbezogen werden, ohne einen funktionalen Zusammenhang mit der Verkehrsfunktion (im engeren Sinne) des Flughafens aufweisen zu müssen. Anknüpfungspunkt dafür, den Begriff "Flughafen" in diesem Sinne auszulegen, ist auch § 8 Abs. 4 LuftVG, wonach die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Hochbauten auf dem Flughafengelände Gegenstand der Planfeststellung sein kann.

Bei einem internationalen Verkehrsflughafen, wie dem Flughafen München, zählen ohne Zweifel auch Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge der individuell anreisenden Flugpassagiere oder von sonstigen Personen, die am Flughafen ihren Geschäften nachgehen, zu der Flughafenanlage. Neben ebenerdigen Parkplätzen wurden daher bereits in der ursprünglichen Planfeststellung aus dem Jahr 1979 Hochbauflächen mit dem Widmungszweck "PP" Parkpaletten zugelassen, die dazu dienen, flächensparend auf mehreren Geschoßebenen diesen Bedarf zu befriedigen.

Parkpaletten dienen zwar nicht dem Flugbetrieb selbst, sind aber auf diesen ausgerichtet, indem sie Bedürfnissen von Flugreisenden nachkommen.

#### 2 Bedarf im engeren Sinn

Die von der FMG genannten Gründe für das Vorhaben sind für das Luftamt nachvollziehbar und geeignet, einen entsprechenden konkreten Bedarf festzustellen. Der Standort in der Zentralen Zone ist wegen der fußläufigen Erreichbarkeit der Terminals besonders für die Positionierung von Parkpaletten geeignet. Eine Kapazitätssteigerung an KFZ-Abstellmöglichkeiten bei gleichzeitiger Anpassung der Stellplätze an die derzeitigen Anforderungen ist sinnvoll. Bei den in dieser Zone beengten Platzverhältnissen – eine Ausdehnung von Stellplatzflächen in die Fläche ist nicht möglich – kommt zum Kapazitätserhalt (mehr Platzbedarf für den einzelnen Stellplatz; Wegfall von Stellplätzen aufgrund weiterer Sanierungsarbeiten) bzw. zur Kapazitätssteigerung nur eine Expansion in die Höhe in Betracht (vgl. Ziffer B.II).

Insoweit ist das Vorhaben vernünftigerweise geboten.

#### II Plangenehmigung

#### 1 Rechtsgrundlagen

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Das dabei zu beachtende materielle Recht bleibt unberührt.

Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts. Auch die Erlaubnis oder Bewilligung zu einer Gewässerbenutzung ist gesondert zu erteilen (§ 19 Abs. 1 WHG).

Die Genehmigung zur Errichtung von Bauwerken im Bauschutzbereich beruht auf § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 4 LuftVG.

#### Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung

Mit dem festgestellten Tektur-Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung I-02c werden die in Ziffer B.IV Spiegelstrich 1 beschriebenen Verfahrensgegenstände zeichnerisch dargestellt. Der Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung enthält Festsetzungen mit städtebaulichem Gehalt. Er enthält Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen und beinhaltet damit – verglichen mit § 30 BauGB – die Mindestfestsetzungen einer Bauleitplanung.

2

Die zulässige Höhe des Parkhauses P8 (neu) mit einer maximalen Höhe von 24 m – basierend auf einer Bezugshöhenlage von 447 m ü. NN – ist nach Auffassung des Luftamtes unter städtebaulichen Gesichtspunkten vertretbar.

Die bisher vorgesehene Abstufung der Höhe des Parkhauses P8 (alt) mit 14,5 m zum Terminal 1 mit 16 m wird zwar umgekehrt. Diese aus der ursprünglichen Planfeststellung des Jahres 1979 stammende, städtebaulichen Gesichtspunkten folgende Höhenabstufung, ist jedoch mittlerweile überholt, da sich der bauliche Schwerpunkt einschließlich der Höhenentwicklung der Gebäude in der Zentralen Zone mittlerweile nach Osten verschoben hat. Die nordöstlich gelegenen Hochbauflächen lassen für das Parkhaus P20 Bauhöhen von 27 bzw. 30 m und für das MAC von 42 m zu. Der östlich des Parkhauses P8 gelegene südliche Ausläufer des Terminal 2 erreicht Höhen von 24 m, im Zentralbereich 2 sogar Höhen bis zu 30 m.

Angesichts dieser Gesamtschau der Bebauungsstruktur der südlichen Zentralen Zone, die sich gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung deutlich verändert hat, fügt sich das Vorhaben auch mit einer zusätzlichen Höhenentwicklung von 9,5 m in die Umgebung ein. Perspektivisch gesehen wird das Parkhaus P8 (neu) vom MAC und dem Zentralgebäude des Terminals 2 überragt. Auch befindet sich der Tower mit einer Höhe von 80 m in dieser Sichtachse. Städtebauliche Gesichtsunkte stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen. Insoweit hat auch die Gemeinde Oberding keine Bedenken oder Einwände erhoben.

#### 3 Baubeschränkungen im Bauschutzbereich

Das Vorhaben liegt im Umkreis von 1,5 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt i. S. d. § 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG. In diesem Bereich bedarf die Errichtung von Bauwerken, wenn landesrechtliche Vorschriften keine Baugenehmigung vorsehen – dies ist hier nach Feststellung der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Erding der Fall –, der Genehmigung des Luftamtes (§ 12 Abs. 2 Satz 4 LuftVG).

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hat in einer gutachtlichen Stellungnahme (§ 31 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 LuftVG) mitgeteilt, dass aus Hindernisgründen gegen das Vorhaben mit einer maximalen Höhe von 472,00 m ü. NN (20,00 m über Grund) keine Einwendungen bestehen. Somit wird die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 4 LuftVG erteilt.

#### Schutz von Luftsicherungseinrichtungen § 18a LuftVG

§ 18a LuftVG steht der Errichtung des Parkhauses P8 (neu) nicht entgegen, wenn für die Fassadengestaltung Großlamellen verwendet werden.

#### 5 Wasserwirtschaft

4

Die im verfügenden Teil unter Ziffer A.II und Ziffer A.VIII.2 (Ziffer V.37 PFB MUC) ausgesprochene gehobene Erlaubnis beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 WHG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristung beruht auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

Betroffene i. S. d. §§ 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 WHG sind nicht vorhanden, da sich die durch die Rigolen-Versickerung verursachte verstärkte Grundwasserneubildung nicht außerhalb des Flughafengeländes – etwa durch einen Anstieg des Grundwasserspiegels – auswirken kann. Auch sind nachteilige Wirkungen i. S. d. § 14 Abs. 3 bis 5 WHG nicht denkbar.

Das gezielte Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Untergrund und damit in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Die Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NVFreiV) ist hier nicht anzuwenden, da bei dem Vorhaben befestigte Flächen von über 1.000 m² pro Versickerungsanlage angeschlossen werden.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) kann – wie von der FMG beantragt – eine gehobene Erlaubnis erteilt werden. Das öffentliche Interesse an der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wird bejaht (§ 15 Abs. 1 WHG), da die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von befestigten Flächen in das Grundwasser die durch die Versiegelung verhinderte Grundwasserneubildung ausgleicht und daher unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzugswürdig ist. Darauf weist das WWA ausdrücklich hin.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit oder Rechte Dritter beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG).

Nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG sind nicht zu erwarten. Daher sind auch die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers nicht entgegen und ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar. Das gesammelte Niederschlagswasser wird nicht – wie bisher – in den Mischwasserkanal abgeleitet, sondern vor Ort versickert, um den natürlichen Wasserkreislauf mit lokal vorhandener Grundwasserneubildungsrate möglichst zu erhalten.

Von einer grundsätzlich zu bevorzugenden breitflächigen Versickerung über begrünte Flächen bzw. Versickerungsmulden, die zu einer annähernd gleichflächigen Grundwasserneubildungsrate führt, kann unter Verzicht auf die gute Reinigungsleistung der belebten Oberbodenzone im konkreten Fall abgesehen und einer direkten Ableitung des Niederschlagswassers über unterirdische Versickerungsanlagen zugestimmt werden, weil das abfließende (Dach-) Niederschlagswasser sehr gering belastet und vor der geplanten Versickerung über Rigolen eine Vorreinigung in einem Absetzschacht vorgesehen ist.

Mit den von der FMG gewählten Planungsgrundsätzen und der hydraulischen Bemessung der Versickerungsanlagen besteht seitens des WWA Einverständnis. Durch das geplante Versickerungskonzept ist ein wirkungsvoller Schutz des Grundwassers vor übermäßigen Belastungen durch im Regenabfluss enthaltenen Schadstoffen zu erwarten. Im Hinblick auf die Ziele der EU-WRRL ist festzustellen, dass die beantragte Einleitung mengenmäßig und im Hinblick auf die eingeleitete Schadstofffracht nicht relevant ist. Die Einleitung ist im Hinblick auf den gesamten Grundwasserkörper "Quartär-Freising" von untergeordneter Bedeutung. Eine weitere Verschlechterung des derzeit schlechten chemischen und guten mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten, da PFAS im Bereich des Vorhabens im Niederschlagswasser nicht vorkommen.

Durch die "Einbettung" des neu ausgesprochenen Wasserrechtes in den PFB MUC gelten darüber hinaus auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen.

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde – hier das LRA ED (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG) – liegt vor.

#### 6 Naturschutzrecht

Durch die verbindlich festgestellte Kompensationsmaßnahme, wie diese im Plan J-768 und im Maßnahmenblatt J-768-A-1 beschrieben werden, sowie den von der FMG zu beachtenden LBP wird der Eingriffsregelung (§§ 13 ff BNatSchG) genüge getan. Mit der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung besteht seitens der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis. Die Ausgleichsmaßnahme J-768-A-1 ist geeignet.

Entscheidungen nach § 34 BNatSchG im Zusammenhang mit dem europäischen Gebietsschutz sind nicht zu treffen. Das Vorhaben liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten. Das Vogelschutzgebiet "Nördliches Erdinger Moos" ist ca. 250 m vom Vorhabensbereich entfernt. Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in dessen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgelöst (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind bei Berücksichtigung der im LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, insbesondere durch die Bauzeitenregelungen (Abbruch und Baufeldfreimachung), nicht zu erwarten. Bei Beachtung der festgelegten Auflagen ist nicht mit der Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu rechnen.

Von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Biotopen) wird nach § 30 Abs. 2 BNatschG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG eine Ausnahme zugelassen, bzw., von dieser Plangenehmigung ersetzt, weil die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können und von der FMG auch ausgeglichen werden. Diese Entscheidung erfolgt im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde im LRA ED. Durch die Baustelleneinrichtung wird bauzeitlich eine geschützte Flachland-Mähwiese (Biotop) zerstört. Aufgrund des vorgesehenen verbindlichen Ausgleichs (J-768-A-1) und der Wiederherstellungsmaßnahmen kann die Beeinträchtigung ausgeglichen werden.

#### 7 Verkehrliche Belange

Die Erhöhung der Stellplatzkapazitäten des Parkhauses P8 (neu) um 1.430 Stellplätze gegenüber dem bestehenden Parkhaus P8 kann nach Einschätzung der FMG über das bestehende Straßennetz des Flughafens abgewickelt werden. In den Spitzenstunden führt dies zu etwa 200 zusätzlichen (Ein-) Fahrten über unveränderte Zufahrten. Da diesem Zuwachs an Ein- und Ausfahrten am Parkhaus P8 (neu) aufgrund der anstehenden Sanierungsmaßnahmen der weiteren Parkhäuser in der Zentralen Zone gegenübersteht, werden sich die Verkehrsströme im Bereich der Terminalstraßen West und Mitte lediglich verlagern.

Folglich sind auch verkehrliche Belange, die sich außerhalb des Flughafenbereichs auswirken, nicht zu erwarten.

Diesen plausiblen und nachvollziehbaren Einschätzungen schließt sich das Luftamt an.

#### III Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden. Die von den Fachbehörden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden vollinhaltlich gewürdigt und – soweit fachlich veranlasst – in den verfügenden Teil dieser Plangenehmigung übernommen und sind von der FMG verbindlich zu beachten.

Insbesondere werden die Belange des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft aufgrund der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht negativ berührt. Die Begutachtung durch das WWA hat ergeben, dass durch die zugelassenen Wasserbenutzungen schädliche Gewässerveränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen nicht zu erwarten sind. Auch Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben nach übereinstimmender Ansicht der Höheren und der Unteren Naturschutzbehörde nicht entgegen. Die naturschutzfachlich vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden als geeignet erachtet. Da sich die Vorhabensfläche gänzlich auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände befindet und dem Anwendungsbereich des Luftver-

kehrsrecht unterfällt, wird auch die der Belegenheitsgemeinde zustehende Planungshoheit nicht beeinträchtigt. Unabhängig davon, hat die Gemeinde Oberding mitgeteilt, dass sie mit dem Bauvorhaben einverstanden ist. Rechte anderer werden durch das Vorhaben nicht berührt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

#### E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus § 2 LuftKostV i. V. m. dem Gebührenverzeichnis zur LuftKostV und § 9 VwKostG. Bei der Bemessung der Gebühr werden als Vergleichsmaßstäbe auch die Gebühren für das erteilte Wasserrecht entsprechend der Anlage zum Kostenverzeichnis herangezogen.

Die Auslagen werden nach § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 VwKostG für die Begutachtungen des WWA erhoben.

Die Gebühr für die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 4 LuftVG bemisst sich nach Ziffer V Nr. 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden.

Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klagschrift soll diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schrödinger Regierungsdirektor